



Protokoll über die Bereitstellung eines Bauwasseranschlusses

Bauherr:	
Anschrift:	
Baugrundstück:	
Bauvorhaben:	

1. Einbau Bauwasseranschluss

Die Gemeinde Jetzendorf hat auf Antrag des/der Anschlussnehmer/in für das oben genannte Baugrundstück am vorhandenen Bauwasseranschluss einen Wasserhahn mit Rückflussverhinderer zur Entnahme des Bauwassers installiert.

Der/die Anschlussnehmer/in wurde durch den Verantwortlichen der Gemeinde Jetzendorf darüber informiert, dass durch den Einbau des Wasserhahnes Schäden am Bauwasseranschluss, insbesondere durch Frost, entstehen können. Er/sie wurde auf nachstehende Pflichten des Anschlussnehmers hingewiesen

2. Pflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass der vorübergehende Wasseranschluss und dessen Komponenten keinen Schaden erleiden und übernimmt insbesondere ab der Anschlussstelle die Verkehrssicherungspflicht für den vorübergehenden Wasseranschluss.

Der Anschlussnehmer wird alle notwendigen Maßnahmen veranlassen, um sicherzustellen, dass der komplette vorübergehende Wasseranschluss vor Verlust und Schäden aller Art, auch solchen, die aus dem Betrieb der vorübergehenden Wasserversorgung entstehen (z.B. Frostschäden), geschützt ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Veränderung oder Beschädigung des vorübergehenden Wasseranschlusses unverzüglich an die Gemeinde Jetzendorf, Tel. 0160/7187791, zu melden.

Der Anschlussnehmer haftet für jeden Schaden am vorübergehenden Wasseranschluss. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Anschlussnehmer den Schaden nicht zu vertreten hat. Der Anschlussnehmer hat insbesondere solche Schäden zu vertreten, die darauf beruhen, dass er seine Verkehrssicherungspflichten nicht oder nicht im ausreichenden Umfang erfüllt hat oder die auf sein Handeln oder Unterlassen bzw. das Handeln oder Unterlassen seiner Mitarbeiter oder Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass Dritte durch Benutzung und Betrieb der vorübergehenden Wasserversorgung nicht zu Schaden kommen. Der Anschlussnehmer stellt die Gemeinde Jetzendorf von allen evtl. im Zusammenhang mit Nutzung und Betrieb der vorübergehenden Wasserversorgung gegen die Gemeinde Jetzendorf geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei und hält eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungssummen vor.

3. Erklärung des Anschlussnehmers

Der/die Anschlussnehmer/in bestätigt, sich der vorstehenden Pflichten bewusst zu sein und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

....., den

.....
(Unterschrift Anschlussnehmer)